

Deutsche Bundesbank · Postfach 10 06 02 · 60006 Frankfurt am Main

Per Mail an

Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Bornemann/Baum

Telefon/Telefax, Name
+49 (0)69 9566 0

Datum
21.12.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein (im Folgenden kurz „Gesetzesentwurf“).

Die Bundesbank begrüßt das Vorhaben der gesetzlichen Verankerung der Nachhaltigkeitsdefinition. Dies wird die seit dem Jahr 2018 bestehende Unterstützung des Landes Schleswig-Holstein durch die Deutsche Bundesbank bei der operativen Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Mittelanlage des Versorgungsfonds des Landes im Aktien und Rentenbereich stärken. Nach Durchsicht des Gesetzesentwurfs möchten wir Sie auf folgende rechtstechnische Punkte aufmerksam machen:

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass der in § 2 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs objektiv formulierte Geltungsbereich, nach dem auch von Dritten verwaltete Finanzanlagen von den Vorschriften erfasst sind, derart verstanden werden könnte, dass auch solche juristische Personen unmittelbar einbezogen oder gar verpflichtet wären, für die keine Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers besteht. Insoweit böte sich in § 2 des Gesetzesentwurfs eine klarstellende Ergänzung des persönlichen Anwendungsbereichs an.

Darüber hinaus konkretisiert die Gesetzesbegründung zu § 4 u.a., dass die in § 4 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs genannten positiven Nachhaltigkeitskriterien im Ermessen der Verpflichteten liegen. Als Orientierungshilfe für die Bewertung könne auf die in der Gesetzesbegründung aufgezählten ESG-Kriterien oder auf im Marktumfeld der Vermögensanlage anerkannte ESG-Indizes zurückgegriffen werden. Nach unserem Dafürhalten wäre ein Fortbestand der seit Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung und der Anlagerichtlinien für den Versorgungsfonds Schleswig-Holstein geübten Praxis, nach der seitens des Landes Schleswig-Holstein Vorgaben gemacht werden, welche Emittenten und welche Indizes den Kriterien genügen, wichtig. Dadurch wird eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Kriterien sowie die konforme Umsetzung des Gesetzes durch die unterschiedlichen Verpflichteten sichergestellt. Zielführend könnte es deshalb sein, wenn das finale Gesetz die Landesregierung ermächtigt und mandatiert, durch Positivlisten festzulegen, Finanzanlagen welcher Emittenten als Investitionsobjekte dienen dürfen oder welche Indizes den Anforderungen des Gesetzes genügen.

Schließlich erscheint die Aufnahme einer Regelung zweckmäßig, die ausdrücklich erwähnt, dass der Gesetzesentwurf sich an die Landesregierung bzw. das Finanzministerium des Landes richtet und diese daher entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit etwaigen Anlagedienstleistern treffen müssen, weil für letztere ausschließlich der Inhalt dieser Verträge verbindlich sein kann.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Zentralbereich Recht/Zentralbereich Märkte

Dr. Andreas Guericke

Peter Griep